Zeitschrift: Jahresbericht / Gesellschaft Pro Vindonissa

Herausgeber: Gesellschaft Pro Vindonissa

Band: - (1909-1910)

Rubrik: Schutz der konservierten Baudenkmäler

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Museumskommission hat infolge der dargestellten Beschlüsse an die Zeichner von privaten Beiträgen (heute noch etwa 17,000 Fr.) das Gesuch gerichtet, sie möchten bis Ende März 1910 ihre Beiträge einsenden. Es bleibt nichts anderes übrig, als daß die Gesellschaft selbst den Bau ausführt und übernimmt; sie muß sich zu diesem Zwecke ins Handelsregister eintragen lassen und das Recht der juristischen Persönlichkeit erwerben, damit nicht die Mitglieder für die finanziellen Ver= vflichtungen der Gesellschaft verantwortlich gemacht werden Die Generalversammlung wird den Entwurf zu den abgeänderten Statuten prüfen und erledigen. Der Vorstand hat auch bereits eine Baukommission bestellt (Dr. Siegrist, Direktor Frölich, Major Fels, Dr. Eckinger, Rater), damit fie die nötigen Vorarbeiten für die Ausführung des Baues zu Handen des Vorstandes erledige. — Wir dürfen uns darüber freuen, daß unsere jahrelangen Bemühungen um die Beschaffung der nötigen Gelder den gewünschten Erfolg hatten und daß nun der Traum von einem Vindonissa=Museum, der viel älter ist als unsere Gesellschaft, zur Wirklichkeit wird.

VI. Schutz der konservierten Baudenkmäler.

Im Auftrage des Bundesrates verlangte der Präsident der Schweizerischen Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler eine amtliche Erklärung zum Schutze derzenigen Ruinen, die mit Beihülfe des Bundes konserviert wurden. Diese Weisung betraf auf dem Boden von Vindonissa folgende Baureste:

1. Ein größeres Stück der Befestigungsmauer des römisschen Legionslagers, gelegen am Büel, am Nordostrande der Breite (die Wallmauer 1897 auf dem Uebersichtsplan der Baugeschichte).

2. Ten nördlichen Ausgang des Legionslagers (Porta principalis sinistra) mit dem anstoßenden Lagerwall und einem

Stück des oftwestlichen Ranals.

3. Den großen südnördlichen Kanal beim Absonderungs=

hause von Königsfelden.

Die unter 1 genannte Ruine ist Eigentum der Gemeinde Windisch; die unter 2 und 3 genannten gehören dem Staate

Nargan. Die Konservierung aller 3 Denkmäler erfolgte mit Bewilligung des aarganischen Regierungsrates und des Gemeinderates Windisch. Beide Behörden haben nun die Erstlärung abgegeben, daß die genannten Kuinen stets frei und zugänglich und unter ihrem Schutze bleiben sollen. Und namens der Gesellschaft Pro Vindonissa erklärte ihr Vorstand zu Handen des hohen Bundesrates: daß die Gesellschaft jederzeit über diese Baudenkmäler wachen und die nötigen Ershaltungsarbeiten bei den eidgenössischen Instanzen anregen und ausführen werde, so daß die Denkmäler nicht dem Versfalle preisgegeben werden.

Der Regierungsrat und der Gemeinderat verpflichteten sich, der Gesellschaft jederzeit die Bewilligung für die nötigen Konservierungsarbeiten zu erteilen. Sollten sie jemals die betreffenden Grundstücke veräußern wollen, so gewährt der Gemeinderat Windisch dem Regierungsrat und dem Bundeserate, der Regierungsrat dem Bundesrate das Vorkaufsrecht.

Diese für die Zukunft der konservierten Vindonissa-Denkmäler wichtige Erklärung der Gesellschaft Pro Vindonissa vom 20. Juli 1909 wurde vom Gemeinderat Windisch am 24. Juli, vom Regierungsrat am 30. Juli 1909 genehmigt.

Alle drei Behörden und unsere Gesellschaft haben ein Doppel der Erklärung (mit den Unterschriften) erhalten. — Es kann jedem Freunde unserer Landesgeschichte willkommen sein zu wissen, daß die oberste Landesbehörde über die Ershaltung der historischen Denkmäler wacht.

Das Amphitheater kam hier nicht in Betracht, weil es als Eigentum des Bundes unter unmittelbarer Aufsicht des

Bundesrates steht.

VII. Verschiedenes.

1. Eine Verhandlung mit dem Verkehrsverein Brugg über die Freilegung der Bruderhöhle führte zu dem Ergebnis, daß diese Arbeit dermalen nicht unternommen werden solle, hauptsächlich wegen der großen Kosten.

2. Am 10. November hielt die Aarganische Historische Gestellschaft in Brugg ihre 50. Jahresversammlung, die sie zu einer Feier des fünfzigjährigen Bestandes gestaltete. An der Versamms